Freiwilliges Zurücktreten – Antrag

Antragstellerin/Antragsteller

Anschrift

Schule

GRUNDSCHULE BAD ESSEN
Offene Ganztagsschule
Niedersachsenstr. 22
49152 BAD ESSEN
Telefon 0 54 72 / 22 63
Fax: 0 54 72 / 9 49 99 79

Telefon: _____

Telefax: _____

Schülerin/Schüler: _____

Klasse: _____

Datum: _____

Freiwilliges Zurücktreten

Ich beantrage/Wir beantragen für meine/unsere o.a. Tochter/meinen/unseren o.a. Sohn das freiwillige Zurücktreten in den vorherigen Schuljahrgang.

Erziehungsberechtigte/Erziehungsberechtigter

Verordnung über den Wechsel zwischen Schuljahrgängen und Schulformen der allgemein bildenden Schulen (WeSchVO)

vom 3. 5. 2016 (Nds. GVBl. S. 82), zuletzt geändert am 24. 5. 2017 (Nds. GVBl. S. 163)

– Auszug –

§ 11 Freiwilliges Zurücktreten

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler kann in den vorherigen Schuljahrgang zurücktreten, wenn anzunehmen ist, dass durch die Wiederholung wesentliche Ursachen von Leistungsschwächen behoben werden können und die Klassenkonferenz auf Antrag dies durch Beschluss festgestellt hat.

(2) [1]Antragsberechtigt sind die Erziehungsberechtigten und volljährige Schülerinnen und Schüler. [2]Der Antrag muss vor dem 1. April gestellt sein, wenn er für das laufende Schuljahr berücksichtigt werden soll.

(3) [1]Ein freiwilliges Zurücktreten ist in demselben Schuljahrgang oder in zwei aufeinander folgenden Schuljahrgängen nur einmal zulässig. [2]Ein freiwilliges Zurücktreten in einen Schuljahrgang, den die Schülerin oder der Schüler bereits wiederholt hat, ist nicht zulässig.

(4) Wer freiwillig zurückgetreten ist, rückt am Ende des Schuljahres ohne erneute Versetzung in den nächsthöheren Schuljahrgang auf.

Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über den Wechsel zwischen Schuljahrgängen und Schulformen der allgemein bildenden Schulen (EB-WeScheVO)

vom 3. 5. 2016 (SVBl. S. 340)

– Auszug –

7. Zu § 11

7.1 Ist am Ende eines Schuljahrgangs ein Aufrücken vorgesehen, kann dennoch eine Wiederholung des Schuljahrgangs in Einzelfällen sinnvoll sein. Die Schule soll die Erziehungsberechtigten in solchen Fällen eingehend beraten.

7.2 § 11 gilt nicht für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die nach dem Erwerb des Erweiterten Sekundarabschlusses I die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe besuchen.